

SATZUNG

des Vereins

BOVIVO e.V.

Diese Satzung wurde vom Vorstand entsprechend §14(1) in den §§2, 4 und 10 durch die Mitgliederversammlung abgeändert. Sie ersetzt die Satzung vom 03.02.2020 des Vereins. Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral formuliert und in diesem Sinne sowohl weiblich als auch männlich zu verstehen

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen BOVIVO und hat seinen Sitz in Brühl. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts 50321 Brühl unter der Nummer 77VR1252 eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes inklusive der Biodiversität in Brühl und angrenzender Ortschaften.

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, die Bevölkerung über die komplexen Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt, sowie die Auswirkungen des Lärms und anderer Immissionen auf ihre Gesundheit zu informieren, und sie vor diesen Beeinträchtigungen zu schützen. Dies beinhaltet auch die Mitwirkung an der Durchsetzung umweltbezogener Rechtsvorschriften, insbesondere des Natur-, Landschafts-, Immissions-, Klima- und Artenschutzrechts. Der Verein nimmt hierzu auch Beteiligungs- und Klagerechte nach umweltrechtlichen Vorschriften wahr.

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

Öffentliche Informationsveranstaltungen mit Fachreferentenvorträgen,
Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit über die Medien,
Organisation von Podiumsdiskussionen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch unabhängig und überparteilich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
4. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein Anspruch auf Erstattung besteht lediglich für tatsächliche im Rahmen der Vereinstätigkeit entstandenen Aufwendungen, wie Auslagen für Reisen, Post, Werbeunterlagen oder Telefonspesen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die Mitglieder sind stimmberechtigt im Sinne der §§ 10, 11, 14, 15.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) Den Beitrag bei Eintritt und nachfolgend im ersten Quartal jeden Jahres zu entrichten,
 - d) Die Satzung zu beachten und bei selbständigen Aktivitäten in Angelegenheiten, die den Vereinszweck betreffen, den Verein (Vorstand) unverzüglich zu informieren.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet bei Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt infolge Kündigung
 - c) durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu Händen des Vorsitzenden zu erfolgen und ist jederzeit, jedoch nicht mit rückwirkender Kraft, zulässig.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
5. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschlussbeschluss innerhalb eines Monats nach Zugang, Berufung zur Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufungsschrift muss innerhalb dieser Frist beim Vorstand vorliegen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung mit der Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Beitrag; Vermögen

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch den Vorstand, vorbehaltlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung, festgesetzt wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
2. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (inkl. der Funktion des Schriftführers)
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister (Vertretung in Personalunion mit einem anderen Vorstandsmitglied)
2. Der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.
3. Im Innenverhältnis des Vereins sind die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann durch Zuruf vorgenommen werden. Die Wahl erfolgt geheim, sobald ein Mitglied dies fordert. Der Vorstand bestimmt eine Wahlleitung, die nicht dem Vorstand angehört, zur Durchführung der Wahl.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu wählen. Schriftliche Abstimmung ist gestattet.
6. Der Vorstand kann sach- und fachkundige Personen hinzuziehen und diese zur Wahrung der Interessen des Vereins beauftragen.
7. Mitglieder, die den Verein im Auftrag des Vorstands gegenüber Dritten vertreten, sind an die Weisungen des Vereins gebunden.

8. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen. Er bedarf für jedes Geschäftsjahr der Entlastung durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, unter Verteilung einer Tagesordnung, in der Regel mindestens 3 Tage vor der Sitzung, einberufen werden können. Vorstandssitzungen sollen vierteljährlich einmal stattfinden oder wenn ein Mitglied des Vorstandes dies fordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei aus dem Kreis des Vorstandsvorsitzenden und der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden anwesend sind. Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Sitzung binnen drei Tagen mit derselben Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen werden. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung und im Protokoll ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Leiters der Vorstandssitzung.
Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung durch einen von ihm benannten Vertreter, falls dies nicht erfolgen kann, durch das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
11. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
12. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
13. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert. Über eine teilweise Veröffentlichung entscheidet der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme gestatten. Diese sind den Mitgliedern zum Beginn der Sitzung vorzustellen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen einzuladen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Versammlung nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter aus der Mitgliedschaft ausgeübt werden, der jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten darf.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertretern.
2. Die Wahl eines Schatzmeisters.
3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, ausgenommen Satzungsänderungen nach § 14 Abs. 2, und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Ernennung der Liquidatoren.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

3. Die Beschlussfassung erfolgt auf Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bei der Wahl des Vorstandes gelten ansonsten die Ausführungen gemäß § 9.4.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Eine Satzungsänderung, die auf Empfehlung
 - a) des Finanzamtes,
 - b) des Vereinsregister- Gerichtes
 durchgeführt werden soll, kann abweichend von §14 Abs. 1 vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 15

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins sind zunächst die Vereinsverbindlichkeiten zu tilgen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Brühler Hospiz e.V., Steuernummer 224/5792/2084, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Brühl, den 22.04.2026



Dr. M.W. Müller



Manuela Stübner



Uwe Gebhardt